



Sprays, extrem entzündbar, reizend

Branche: Metall



GEFAHR

Extrem entzündbares Aerosol. (H222)

Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten. (H229)

Verursacht schwere Augenreizung. (H319)

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (H336)

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. (H412)

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. (EUH066)

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. (P210)

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. (P211)

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. (P251)

Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen. (P410 + P412)

GHS-Einstufung

Aerosole (Kapitel 2.3) - Kategorie 1 (Aerosol 1), H222 und H229

Schwere Augenreizung (Kapitel 3.3) - Kategorie 2 (Eye Irrit. 2), H319

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) (Kapitel 3.8) - Kategorie 3 (Schläfrigkeit und Benommenheit) (STOT SE 3), H336

Langfristig (chronisch) gewässergefährdend (Kapitel 4.1) - Kategorie 3 (Aquatic Chronic 3), H412

Die GHS-Einstufung und Kennzeichnung beruht auf Hersteller- und Literaturangaben.

Die Kennzeichnung mit EUH066 ist nicht in jedem Fall zutreffend.

Charakterisierung

Diese Produktgruppe umfasst die Einweg-Sprays in Druckgaspackungen (auch Spraydosen, Druckgasdosen, Aerosolpackungen), die als Treibgase Propan, Butan, Isobutan und/oder Dimethylether enthalten und hochentzündlich sind.

Darunter fallen die unterschiedlichsten Produkte. In Lack-, Schmiermittel-, Reinigungs- und Korrosionsschutzsprays sind Bindemittel (z.B. Alkyd-, Acryl-, Epoxy-Harze), Füllstoffe, ggf. Farb- oder Metallpigmente sowie Lösemittel enthalten.

Als Lösemittel werden in diesen Produkten i.d.R. Ketone (z.B. Aceton bis 100%, Butanon) Acetate (z.B. n-Butylacetat bis 25%, 1-Methoxy-2-propylacetat bis 10%, Ethylacetat), Alkohole (z.B. n-Butanol bis 10% und Propanol) eingesetzt.

Des weiteren können auch aromatische Kohlenwasserstoffe, wie z.B. Xylol (hautresorptiv) in den Produkten enthalten sein.

Diese Druckgassprays werden z.B. in Werkstattbereichen bei Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten eingesetzt.

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf das **kurzzeitige, kleinflächige Aufsprühen**, jedoch nicht auf die großflächige Anwendung.

Die unter Grenzwerte und Einstufungen aufgeführten Stoffe/Gemische müssen nicht unbedingt auch in allen Produkten dieser Produktgruppe enthalten sein.

Die produktspezifischen Kenndaten im Einzelnen sind den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller zu entnehmen.

Die Charakterisierung wurde Herstellerinformationen entnommen.

Grenzwerte und weitere nationale Einstufungen

Aceton	Arbeitsplatzgrenzwert (AGW): 1200 mg/m ³ bzw. 500 ml/m ³ (ppm)
Ethylacetat	Arbeitsplatzgrenzwert (AGW): 730 mg/m ³ bzw. 200 ml/m ³ (ppm)
n-Butylacetat	Arbeitsplatzgrenzwert (AGW): 300 mg/m ³ bzw. 62 ml/m ³ (ppm)
1-Methoxy-2-propylacetat	Arbeitsplatzgrenzwert (AGW): 270 mg/m ³ bzw. 50 ml/m ³ (ppm)
Butanol	Arbeitsplatzgrenzwert (AGW): 310 mg/m ³ bzw. 100 ml/m ³ (ppm)
Isopropanol	Arbeitsplatzgrenzwert (AGW): 500 mg/m ³ bzw. 200 ml/m ³ (ppm)
Propan	Arbeitsplatzgrenzwert (AGW): 1800 mg/m ³ bzw. 1000 ml/m ³ (ppm)
n-Butan	Arbeitsplatzgrenzwert (AGW): 2400 mg/m ³ bzw. 1000 ml/m ³ (ppm)
Dimethylether	Arbeitsplatzgrenzwert (AGW): 1900 mg/m ³ bzw. 1000 ml/m ³ (ppm)
Isobutan	Arbeitsplatzgrenzwert (AGW): 2400 mg/m ³ bzw. 1000 ml/m ³ (ppm)

Butanon

Arbeitsplatzgrenzwert ([AGW](#)): 600 mg/m³ bzw. 200 ml/m³ (ppm)

Xylol, Isomere

Arbeitsplatzgrenzwert ([AGW](#)): 220 mg/m³ bzw. 50 ml/m³ (ppm)

Kohlenwasserstoffgemische, Verwendung als Lösemittel

Der Grenzwert für ein konkretes Kohlenwasserstoffgemisch wird mit der [RCP-Methode](#) bestimmt. Für die Berechnung gelten für folgende Fraktionen bzw. Stoffe diese Grenzwerte:

C6-C8 Aliphaten: 700 mg/m³

C9-C14 Aliphaten: 300 mg/m³

C9-C14 Aromaten: 50 mg/m³

n-Hexan im KW-Gemisch: 180 mg/m³

Decahydronaphthalin (Decalin) im KW-Gemisch: 29 mg/m³

Diese Werte und die entsprechenden Konzentrationen sind in die RCP-Formel einzusetzen, der Grenzwert zu berechnen und wie vorgegeben zu runden (s. [Hyperlink RCP-Methode](#)).

Für die Berechnung des Grenzwertes des Kohlenwasserstoffgemischs kann auch der [RCP-Rechner](#) der DGUV benutzt werden.

Weitere Kohlenwasserstoffe, die nicht unter die genannten Summen- bzw. Einzelbezeichnungen fallen, sind getrennt nach [TRGS 402](#) zu bewerten. Deren Grenzwerte werden in GisChem daher zusätzlich angegeben, sofern für die Produktgruppe relevant.

WGK: Die Wassergefährdungsklassen sind innerhalb dieser Produktgruppe unterschiedlich, siehe Sicherheitsdatenblätter der Hersteller.

Messung / Ermittlung

Prüfung auf Ersatzstoffe und/oder Ersatzverfahren vornehmen und dokumentieren. Wird auf eine mögliche Substitution verzichtet, ist dies in der [Gefährdungsbeurteilung](#) zu begründen.

Beurteilung der Gefährdung beim Einatmen ([TRGS 402](#)): Einhaltung des [AGW](#) durch Messung oder andere gleichwertige Beurteilungsverfahren sicherstellen.

Die Grenzwerteinhaltung für diese Stoffgemische ist nach [TRGS 402](#), Abschnitt 5.2.1 (2) auf der Basis der Grenzwerte der Inhaltsstoffe zu bewerten.

Sind hautresorptive Inhaltsstoffe in dem Produkt enthalten, ist eine mögliche Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt bei der [Gefährdungsbeurteilung](#) besonders zu berücksichtigen.

Wenn das Spray mit EUH066 gekennzeichnet ist, gilt:

Beurteilung der Gefährdung bei Hautkontakt ([TRGS 401](#)):

Da sich das Datenblatt auf die kurzzeitige und kleinflächige Anwendung bezieht, ist auch nur von kurzzeitigem und kleinflächigem Hautkontakt auszugehen. Für diesen Fall besteht **geringe Gefährdung durch Hautkontakt**.

Eine **mittlere Gefährdung** liegt vor:

bei großflächigem und längerfristigem (> 15 min pro Schicht) Kontakt.

Eine **geringe Gefährdung** liegt vor:

bei großflächigem und kurzfristigem Kontakt (< 15 min pro Schicht) oder

bei kurzfristigem Kontakt (< 15 min pro Schicht) oder

bei kurzfristigem und kleinflächigem Hautkontakt mit verschmutzter Arbeitskleidung, Arbeitsmitteln oder Arbeitsflächen.

Bei mittlerer/hocher Gefährdung zusätzlich:

Aufgrund der Hautgefährdung prüfen, ob ein Ersatzstoff verwendet oder eine Verfahrensänderung durchgeführt werden kann. Wenn nicht möglich, in der [Gefährdungsbeurteilung](#) begründen.

Explosionsgefahren / Gefährliche Reaktionen

Dämpfe sind schwerer als Luft. Bei Versprühen bzw. Erwärmung über den Flammpunkt Bildung explosionsfähiger Atmosphäre möglich.

Bei undichten Spraydosen Bildung explosionsfähiger Atmosphäre möglich.

Achtung - sogar leere Dosen können bei Erwärmung über 50 °C bersten und als Geschoss fortgeschleudert werden.

Unsachgemäße Behandlung von Druckgaspackungen kann zu Bersten/Explosion führen.

Zersetzt sich bei Erhitzen/Verbrennen in gefährliche Gase (z.B. Kohlenmonoxid).

Gesundheitsgefährdung

Einatmen oder Aufnahme über die Haut kann zu Gesundheitsschäden führen.

Verursacht schwere Augenreizung (H319).

Schwindel, Kopfschmerzen, Benommenheit bis zur Bewusstlosigkeit oder andere Hirnfunktionsstörungen können auftreten (siehe auch H336).

Das Produkt kann die Haut entfetten und bei häufigem Kontakt zu Hautentzündungen führen (s. EUH066).

Kann die Atemwege reizen.

Vorübergehende Beschwerden wie Kopfschmerzen, Müdigkeit, Schwindel, Übelkeit können auftreten.

Kann Gesundheitsstörungen wie Augenschaden verursachen.

Technische und Organisatorische Schutzmaßnahmen

Räume sind so lüften (siehe Mindeststandards), dass keine gefährlichen Gaskonzentrationen entstehen können - vor allem im Bodenbereich (Dämpfe sind schwerer als Luft).

Spraydosen nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nach Gebrauch immer Ventilschutzkappe aufsetzen.

Bei mittlerer Gefährdung durch Hautkontakt diese beseitigen oder verringern, z.B. durch Arbeit in geschlossenen Anlagen, durch geeignete Arbeitsgeräte.

Brand- und Explosionsschutz

Der Nahbereich um die Austrittsöffnung von Spraydosen ist ein explosionsgefährdeter Bereich.

Von [Zündquellen](#) fern halten, nicht rauchen, offene Flammen vermeiden, nicht auf heiße Oberflächen oder gegen Flammen sprühen.

Vor Sonnenbestrahlung und Erwärmung über 50 °C schützen.

Arbeitsbereich abgrenzen! Verbotsschilder P003 "Keine offene Flamme; Feuer, offene [Zündquelle](#) und Rauchen verboten" anbringen!

Schlagfunken und Reibfunken vermeiden.

Hygienemaßnahmen

Einatmen von Aerosolen vermeiden!

Berührung mit Augen und Haut vermeiden!

Vor Pausen und nach Arbeitsende Hände und andere verschmutzte Körperstellen gründlich reinigen.

Hautpflegemittel nach der Hautreinigung am Arbeitsende bzw. vor längeren Pausen verwenden (rückfettende Creme).

Stoff-/Produktreste sofort von der Haut entfernen und die Haut möglichst schonend reinigen, anschließend sorgfältig abtrocknen.

Bei der Arbeit keinen Arm- oder Handschmuck tragen.

Straßen- und Arbeitskleidung getrennt aufbewahren gemäß [Gefährdungsbeurteilung](#)!!

Persönliche Schutzmaßnahmen

Augenschutz: Bei Spritzgefahr oder Auftreten von Gasen, Dämpfen, Nebeln, Rauchen und Stäuben: Schutzbrille.

Handschutz: In Abhängigkeit der Inhaltsstoffe der einzelnen Produkte ist ein beständiges Handschuhmaterial auszuwählen (s. Sicherheitsdatenblatt des Herstellers).

Längerfristiges Tragen von Chemikalienschutzhandschuhen kann selbst eine **Hautgefährdung (Feuchtarbeit)** darstellen. Vermeidung durch Einhaltung von Tragezeiten und/oder Tätigkeitswechsel.

Beim längerfristigen Tragen von Chemikalienschutzhandschuhen sind gegen Schweißbildung spezielle

Hautschutzmittel vor der Arbeit zu empfehlen (s. z.B. [Hautschutzmittel](#)).

Diese können allerdings die Schutzleistung der Handschuhe beeinträchtigen. Der [Hautschutzplan](#) muss das Tragen von Schutzhandschuhen berücksichtigen.

Atemschutz: Bei kurzzeitiger, kleinflächiger Anwendung ist Atemschutz nicht erforderlich.

Sind im Gemisch Niedrigsieder enthalten (Siedepunkt $\leq 65^\circ\text{C}$, z.B. Aceton, Treibgase), bei Grenzwertüberschreitung: nur umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Körperschutz: Zur Auswahl von Chemikalienschutzkleidung finden Sie Informationen in einem [Flyer des Fachbereichs PSA der DGUV](#).

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Bei Tätigkeiten mit diesem Produkt ist, sofern eine Exposition besteht, arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten ([Angebotsvorsorge](#)).

Wird der [AGW](#) für Benzolhomologe nicht eingehalten oder besteht Hautkontakt, ist arbeitsmedizinische Vorsorge regelmäßig zu veranlassen ([Pflichtvorsorge](#)).

Dazu können die folgenden DGUV Empfehlungen herangezogen werden:

Gefährdung der Haut

Toluol und Xylol

Die zusätzliche neurotoxische Wirkung ist zu beachten.

Falls aufgrund der [Gefährdungsbeurteilung](#) das Tragen von Atemschutz notwendig ist, ist arbeitsmedizinische Vorsorge ggf. nach der DGUV Empfehlung Atemschutzgeräte durchzuführen.

Bei Tätigkeiten im Wechsel mit dem Tragen flüssigkeitsdichter Schutzhandschuhe kann [Feuchtarbeit](#) vorliegen. Bei [Feuchtarbeit](#) von mehr als 2 Stunden pro Tag ist arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten ([Angebotsvorsorge](#)).

Bei [Feuchtarbeit](#) von regelmäßig 4 Stunden oder mehr pro Tag ist arbeitsmedizinische Vorsorge regelmäßig zu veranlassen ([Pflichtvorsorge](#), z. B. unter Heranziehung der DGUV Empfehlung Gefährdung der Haut).

Beschäftigungsbeschränkungen

Jugendliche ab 15 Jahren dürfen hiermit nur beschäftigt werden:

wenn dieses zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich, der Arbeitsplatzgrenzwert unterschritten und die Aufsicht durch einen Fachkundigen sowie betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung gewährleistet ist.

Stillende Mütter dürfen hiermit nur beschäftigt werden, wenn keine wesentliche Hautexposition besteht.

Schadensfall

Beschädigte oder undichte Spraydosen unverzüglich drucklos machen, z.B. im Freien sorgfältig und umsichtig, mit der Windrichtung entleeren. Dabei Besprühen der Kleidung vermeiden - Entzündungsgefahr!

Produkt ist brennbar, geeignete Löschmittel: Schaum, Wassersprühstrahl.

Berst- und Explosionsgefahr durch Druckanstieg in Behältern bei Erwärmung.

Aus der Deckung in gesichertem Abstand Löschen - Spraydosen können im Brandfall zerplatzen.

Unversehrte Spraydosen - wenn ohne Risiko möglich - aus dem Gefahrenbereich entfernen und mit Wasser kühlen.

Bei der Entzündung brennbarer Füllungen können Stichflammen auftreten und in der Umgebung Brandherde entstehen lassen.

Bei Brand entstehen gefährliche Gase/Dämpfe (z.B. Kohlenmonoxid).

Bei Brand in der Umgebung Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Das Eindringen in Boden, Gewässer und Kanalisation muss verhindert werden.

Erste Hilfe

Nach Augenkontakt: Augen unter Schutz des unverletzten Auges sofort ausgiebig (mind. 10 Minuten) bei geöffneten [Augenlidern mit Wasser spülen](#).

Steriler Schutzverband.

Augenärztliche Behandlung.

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidung, auch Unterwäsche und Schuhe, sofort ausziehen; auf Selbstschutz achten.

Mit viel Wasser und Seife reinigen.

Nach Einatmen: Verletzten unter Selbstschutz aus dem Gefahrenbereich bringen.

Entsorgung

Auch kleine Mengen nicht über die Kanalisation oder Mülltonne entsorgen.

Gefährlicher Abfall nach [AVV](#).

Spraydosen auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Auch bei der Entsorgung müssen die Bildung einer entzündbaren Atmosphäre und Druckaufbau verhindert werden. Deshalb müssen [Verpackungen](#) für Abfall-Spraydosen ausreichend belüftet und gefahrgutrechtlich zugelassen sein.

Sie müssen außerdem mit saugfähigem Material versehen sein, das Flüssigkeit, die während der Beförderung frei werden kann, zurückhält. Beförderung darf nur in belüfteten oder offenen Fahrzeugen erfolgen.

Lagerung

Behälter dicht geschlossen an einem kühlen, gut gelüfteten Ort lagern.

In Arbeitsräumen dürfen Aerosolpackungen in Mengen über 20 kg Nettomasse nur in Sicherheitsschränken nach EN 14470-1 mit einer Feuerbeständigkeit von mindestens 90 Minuten gelagert werden.

Behälter nicht dem direkten Sonnenlicht oder anderen Wärmequellen aussetzen!

[Verpackungen](#) kippsicher stapeln.

Lagerräume mit einer Grundfläche über 60 m² dürfen nicht unter Räumen liegen oder mit solchen Räumen verbunden sein, die zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind.

Das gilt nicht, wenn sie mit feuerbeständigen ([F 90](#)) Wänden und Decken voneinander abgetrennt sind.

Sie müssen mindestens zwei Ausgänge zu Fluren, Treppenträumen oder ins Freie haben, als zweiter Ausgang genügt ein Notausstieg.

Überschreitet die Grundfläche 500 m², sind weitere Anforderungen zu beachten.

Das Lagervolumen an Aerosolpackungen zusammen mit dem Volumen von brennbaren Flüssigkeiten darf in jedem Lagerraum maximal 100.000 l betragen.

[Zusammenlagerungsbeschränkungen](#) (nach Lagerklassen der [TRGS 510](#); die Zahlen in Klammern geben die jeweiligen Lagerklassen an):

Dieser Stoff/dieses Produkt gehört zur Lagerklasse 2B.

[Separate Lagerung](#) von explosiven Stoffen (1), sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen (4.1A), entzündbaren festen Stoffen (4.1B), selbstentzündlichen Stoffen (4.2) und Stoffen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (4.3).

[Separate Lagerung](#) von oxidierend wirkenden Stoffen (5.1A und 5.1B), Ammoniumnitrat (5.1C), organischen Peroxiden und selbstzersetzlichen Stoffen (5.2), ansteckungsgefährlichen (6.2) und radioaktiven Stoffen (7).

Für die Zusammenlagerung mit LGK 5.1C (Ammoniumnitrat) sind weitere Regelungen zu beachten.

Die [Getrenntlagerung](#) (statt Separatlagerung) von Spraydosen und Gasflaschen in Räumen ist zulässig, wenn maximal 50 gefüllte Druckgasbehälter gelagert werden,

darunter nicht mehr als 25 Druckgasbehälter mit akut toxischen Gasen, Kat. 3, H331 oder Kat. 4, H332 (nicht aber Kat. 1 oder Kat. 2, H330), entzündbaren Gasen oder oxidierenden Gasen.

Die Druckgasbehälter sind durch eine mindestens 2 m hohe Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen abzutrennen. Zwischen der Wand und den anderen brennbaren Lagergütern muss ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden.

[Zusammenlagerungsbeschränkungen](#) müssen nicht beachtet werden, wenn insgesamt nicht mehr als 400 kg Gefahrstoffe gelagert werden, davon höchstens 200 kg je Lagerklasse.

Generell ist eine Zusammenlagerung verboten, wenn dies zu einer wesentlichen Gefährdungserhöhung führen würde, auch wenn die Stoffe in derselben Lagerklasse sind.

Dies ist gegeben, wenn sie z.B. unterschiedliche Löschmittel benötigen, unterschiedliche Temperaturbedingungen erfordern, sie miteinander unter Bildung entzündbarer oder giftiger Gase oder unter Entstehung eines Brandes reagieren.